

Antrag

der Abgeordneten Klaus Ernst, Matthias W. Birkwald, Susanna Karawanskij, Jutta Krellmann, Thomas Lutze, Thomas Nord, Richard Pitterle, Michael Schlecht, Dr. Axel Troost, Dr. Sahra Wagenknecht und der Fraktion DIE LINKE.

Die Abgeltungsteuer abschaffen – Kapitalerträge wie Löhne besteuern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die von der damaligen großen Koalition zum Jahr 2009 eingeführte Abgeltungssteuer privilegiert Kapitaleinkünfte gegenüber Löhnen und anderen Einkunftsarten. Vermögende werden dadurch im Vergleich zu abhängig Beschäftigten steuerlich erheblich besser gestellt. Die wachsende Ungleichverteilung von Vermögen und Einkommen wird so steuerlich noch befördert. Der damalige Bundesfinanzminister Peer Steinbrück begründete diese massive Verletzung der Steuergerechtigkeit damit, dass die Abgeltungsteuer der Eindämmung der Steuerflucht diene. Diese Begründung ist durch das faktische Ende des Bankgeheimnisses auf internationaler Ebene hinfällig geworden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die pauschale Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen abschafft und stattdessen diese Einkünfte dem persönlichen Einkommensteuersatz der bzw. des Steuerpflichtigen unterwirft.

Berlin, den 2. Juli 2014

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Die abgeltende Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen ist ein klarer Verstoß gegen die steuerliche Gleichbehandlung aller Einkunftsarten. Während private Kapitalerträge pauschal mit einem Steuerabzug in Höhe von 25 Prozent belegt werden, sind z.B. Arbeitseinkünfte (wie Löhne oder Gehälter) dem mit der Einkommenshöhe progressiv ansteigenden Tarifverlauf der Einkommensteuer unterworfen. Im Vergleich zum Höchststeuersatz der Einkommensteuer in Höhe von 45 Prozent, stellt die pauschale Besteuerung von Kapitalerträgen mit 25 Prozent eine deutliche Privilegierung dar. Während für niedrige Einkommen kein Vorteil aus der Abgeltungsteuer resultiert, werden hohe Einkommen umso stärker bessergestellt, je höher diese ausfallen und je höher der Anteil der privaten Kapitalerträge am Einkommen ist.

Die unterschiedliche steuerliche Behandlung von Kapital- und Arbeitseinkommen wirkt doppelt ungerecht, da sie sich vor dem Hintergrund einer zunehmend ungleichen Verteilung von Einkommen und Vermögen innerhalb der Bevölkerung vollzieht. Mit der Einkommenshöhe einer Person steigen in der Regel nicht nur deren Kapitalerträge dem absoluten Betrage nach, sondern auch im Verhältnis zum Gesamteinkommen. So beziehen die Eigentümerinnen und Eigentümer hoher Vermögen ihr gesamtes Einkommen oftmals ausschließlich aus Kapitalerträgen. Aufgrund der steuerlichen Privilegierung der Kapitalerträge können diese ihr Vermögen viel schneller mehren und so wiederum höhere Erträge erzielen. In der Folge verschärft die Abgeltungsteuer die Ungleichverteilung von Vermögen und Einkommen noch.

Der damalige Bundesfinanzminister Peer Steinbrück (SPD) hat die Einführung der Abgeltungsteuer zum Jahr 2009 mit dem Spruch „Lieber 25 Prozent von x als 45 Prozent von nix“ begründet. Er meinte die Abgeltungsteuer, würde die Anreize zu Steuerhinterziehung und –flucht vermindern, sowie Schwarzgelder aus dem Ausland nach Deutschland zurückholen. Langfristig rechnete er sogar mit einem Mehraufkommen aus der Besteuerung privater Kapitalerträge. Doch die Zahlen zum Aufkommen aus der Abgeltungsteuer zeigen seit Jahren beständig, dass nichts von dem eingetroffen ist. Im Gesetzentwurf zur Unternehmensteuerreform 2008 (Drucksache 16/4841) wurde durch die Einführung der Abgeltungsteuer mit Mindereinnahmen (volle Jahreswirkung) im Bereich der Einkommensteuer in Höhe von 915 Millionen Euro kalkuliert. Bis heute betrugen die Mindereinnahmen jedes Jahr jedoch ein Vielfaches dieses Wertes. So lag das kassenmäßige Steueraufkommen aus der pauschalen Besteuerung von Dividenden, Zinsen und Veräußerungsgewinne im Jahr 2013 um über vier Milliarden Euro und rund 14 Prozent niedriger als das entsprechende Aufkommen im Jahr 2008, dem Jahr vor der Einführung der Abgeltungsteuer. Entsprechend ist auch der Anteil der Steuern auf private Kapitalerträge am kassenmäßigen Gesamtsteueraufkommen zurückgegangen. Lag dieser im Jahr 2008 noch bei 5,4 Prozent, betrug er im Jahr 2013 nur noch 4,2 Prozent. Laut Steuerschätzung vom Mai 2014 pendelt er sich in den Jahren 2014 bis 2018 bei rund vier Prozent ein. Demgegenüber weist die aktuelle Steuerschätzung einen Anstieg des Anteils der Lohnsteuer am kassenmäßigen Gesamtsteueraufkommen von 25,5 Prozent im Jahr 2013 auf 28,4 Prozent im Jahr 2018 aus.

Der ehemalige Bundesfinanzminister Peer Steinbrück setzte bei seiner zitierten Begründung vor allem auf zwei elementare Bestandteile der Abgeltungsteuer, die eine Verminderung der grenzüberschreitenden Steuerhinterziehung im Bereich der Kapitalerträge bewirken sollten. Diese sind zum einen der niedrige pauschale Steuersatz und zum anderen die Wahrung des Bankgeheimnisses durch die anonymisierte Steuererhebung. Das Bankgeheimnis gilt dabei nur gegenüber den Finanzbehörden, nicht aber gegenüber den Finanzinstituten, die somit zu Steuervollzugsorganen werden. Die Wahrung des Bankgeheimnisses bei der Erhebung der Abgeltungsteuer stellt eine weitere Bevorteilung von Kapitaleinkünften gegenüber anderen Einkunftsarten dar. So sind insbesondere Löhne und Gehälter für die Finanzbehörden durch die Anwendung des Lohnsteuerverfahrens vollkommen offengelegt.

Das Bankgeheimnis gilt inzwischen auf internationaler Ebene als tot. Der automatische Informationsaustausch in Steuersachen hat sich als neuer Standard durchgesetzt. So haben Anfang Mai 2014 selbst Singapur und die Schweiz, beide langjährige Bastionen des Bankgeheimnisses, der Umsetzung dieses Standards zugestimmt. Der automatische Informationsaustausch beinhaltet die Verpflichtung alle steuerrelevanten Informationen über Ka-

pitalanlagen und –erträge von Steuerausländerinnen und –ausländern an die Finanzbehörden des jeweiligen Ansässigkeitsstaates weiterzuleiten. Diese Weiterleitung muss ohne Zutun des Ansässigkeitsstaates erfolgen. Im Ausland angelegte Schwarzgelder werden auf diese Weise automatisch aufgedeckt. Damit wird die Abgeltungssteuer nicht nur hinfällig sondern mit ihrer Fixierung auf das Bankgeheimnis auch ein Anachronismus.

Ein Festhalten an der Abgeltungssteuer kann nicht damit begründet werden, dass die Einführung des automatischen Informationsaustausches erst noch in der Umsetzungsphase ist. Dessen absehbare Einführung wirkt bereits. Das hat sich nicht zuletzt im Scheitern des Deutsch-Schweizerischen Steuerabkommens manifestiert, welches einen Export der Abgeltungssteuer vorsah. Auch das durch US-amerikanischen Druck bedingte Umschwenken der Schweizer und Liechtensteiner Banken auf eine Weißgeldstrategie steht hierfür. Die zahlreichen Aufdeckungen von Steuerhinterziehungen durch den Ankauf von Steuer-CDs haben eindrücklich den Zerfall des Schweizer Bankgeheimnisses aufgezeigt. Aktuell zeigen die neuen Rekorde bei den abgegebenen strafbefreien Selbstanzeigen sowie beim aufgedeckten Bargeldsmuggel im deutsch-schweizerischen Grenzgebiet, dass Steuerhinterzieherinnen und –hinterzieher längst auf das absehbare Ende des Bankgeheimnisses reagieren.

Es ist äußerst zweifelhaft, ob die Abgeltungssteuer jemals eine Verminderung der grenzüberschreitenden Steuerhinterziehung bewirkt hat. Die derzeit laufende massive Zurückholung von Schwarzgeldern nach Deutschland hat sie definitiv nicht verursacht. Die bei ihrer Einführung vorgebrachte Begründung hat sich endgültig erledigt. Sie stellt nunmehr ausschließlich einen massiven Verstoß gegen die Steuergerechtigkeit und eine steuerliche Anfeuerung der Umverteilung von unten nach oben dar. Es ist daher hohe Zeit, sie abzuschaffen.